

Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin -		Datum 26.08.2024
Dezernat II	Amt Dez. II	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0203/24

Beratung	Tag	Behandlung
Die Oberbürgermeisterin	17.09.2024	nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Energie	08.10.2024	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	24.10.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	25.10.2024	öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	30.10.2024	öffentlich
Stadtrat	14.11.2024	öffentlich

Thema: Energiewende vorantreiben – Kommune und Bürger*innen profitieren

In Sachsen-Anhalt steigt die Leistung von Windenergie- und Freiflächenanlagen weiter an. Der Stadtrat beauftragte die Oberbürgermeisterin in seiner Sitzung am 15.02.2024 (Beschluss-Nr. 7032-079(VII)24)

1. mit Interessent*innen zur Errichtung von Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen auf dem Stadtgebiet entsprechend dem § 6 Absatz 2 und § 3 EEG 2023 eine Vereinbarung über die finanzielle Zuwendung an die Kommune zu treffen und diese Vereinbarung vertraglich festzuhalten und
2. mit den Betreibern bestehender Freiflächenphotovoltaik- und Windenergieanlagen (hier unter Beachtung des im EEG verankerten Radius von 2,5 km über das Stadtgebiet hinaus) Vereinbarungen zu treffen, um diese Kommunalabgabe ebenso zu erhalten. Dafür sind entsprechende Gespräche zu führen, um die Akzeptanz erneuerbarer Energien in der Kommune zu steigern.

zu 1.)

In Sachsen-Anhalt steigt die Leistung von Windenergie- und Freiflächenanlagen weiter an. Wie bereits in der S0529/23 ausgeführt, besteht mit der derzeit geltenden Rechtsgrundlage des § 6 i. V. m. § 100 (2) EEG für die Gemeinde lediglich die Möglichkeit, auf Basis der Freiwilligkeit der Anlagenbetreiber finanzielle Zuwendungen an die Kommune zu vereinbaren und zu erzielen.

Wenn Baurecht für diese Anlagen über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan hergestellt wird, darf ein Angebot über die Beteiligung der Kommune nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans abgegeben werden und damit ein entsprechender Vertrag nicht abgeschlossen werden. Ziel dieser Regelung ist die Wahrung des Kopplungsverbots, mit dem Korruption ausgeschlossen wird. Ein direkter Zusammenhang zwischen einer finanziellen Unterstützung und der Schaffung von Baurecht soll durch das im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelte Vorgehen ausgeschlossen werden. Somit bleibt es auch im Geltungsbereich von B-Plänen dabei,

dass eine Vereinbarung zur finanziellen Beteiligung der Kommune gem. § 6 EEG auf Freiwilligkeit beruht.

Wenn Baurecht für Windkraftanlagen oder Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Grundlage von § 35 (1) BauGB besteht (privilegierte Vorhaben im Außenbereich), ist eine Kopplung einer Baugenehmigung mit dem Abschluss eines Vertrages zur finanziellen Beteiligung der Kommune ebenfalls unzulässig, so dass auch hier nur auf der Basis der Freiwilligkeit eine Vereinbarung getroffen werden kann.

Da mit einer verpflichtenden finanziellen Beteiligung der Kommunen der gesellschaftliche Rückhalt für erneuerbare Energien gestärkt würde, befindet sich die Gesetzeslage in der Überarbeitung. Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energie vom 16.04.2024 (Drucksache 8/4020) beschäftigt sich derzeit die Landesregierung in seinen Ausschüssen mit der Möglichkeit, eine verpflichtende Regelung für Anlagenbetreiber einzuführen. Die abschließende Entscheidung gilt es abzuwarten.

zu 2.)

Grundlage für die Ermittlung der Betreiber bestehender Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen (Bestandsanlagen) stellt das Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur dar. Mit dem MaStR, einem einheitlichen und vollständigen Register, werden den Behörden und Marktakteuren des Energiebereiches Angaben des Strom- und Gasmarktes zur Verfügung gestellt.

Der Landeshauptstadt Magdeburg ist in einer Vielzahl von Fällen die Ermittlung die Ansprechpartner bei ortsfremden bzw. nicht lokal ansässigen Unternehmen und Investoren nur schwer möglich.

Alle identifizierten Anlagenbetreiber werden vom Dezernat für Finanzen und Vermögen mit dem Ziel kontaktiert, eine vertragliche Vereinbarung über eine freiwillige Zuwendung an die Landeshauptstadt Magdeburg zu erzielen.

Die Information ist mit dem Dezernat VI erarbeitet und abgestimmt worden.

Kroll